

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BergmannsVersorgScheinG NRW § 9 Abs. 1; Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Dezember 1971 (BAnz. 1971 Nr. 233 vom 15. Dezember 1971)

Leitsätze:

Die Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen des Landes Nordrhein-Westfalen, die ein Anpassungsgeld nach den Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Dezember 1971 beziehen, haben Anspruch auf Hausbrandkohlen wie aktive Bergleute. Dieser Personenkreis ist den Erwerbslosen im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NRW gleichgestellt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 139/74

Urteil des BAG vom 24. März 1975

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 139/74

2 Sa 762/73 Hamm

Urteilstenor zugestellt
am 24. März 1975

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 19. März 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Krebs für Recht erkannt:

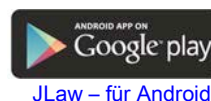
1. Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 31. Januar 1974 - 2 Sa 762/73 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Herne vom 4. September 1973 - 2 Ca 501/73 - wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Kläger für das Kohlejahr 1972/1973 Anspruch auf Hausbrandkohle zu denselben Bedingungen wie aktive Bergleute haben oder ob sie Hausbrandkohle nur zu den Bedingungen wie invalide Bergleute beziehen können.

Die Kläger sind Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen. Beide Kläger waren langjährig im Bergbau tätig; zuletzt wurden sie auf der Schachtanlage V - in Castrop-Rauxel beschäftigt. Sie schieden am 31. Juli 1972 bei der Beklagten aus Rationalisierungsgründen aus, um Arbeitsplätze für jüngere Bergleute der stillzulegenden Zeche E - freizumachen. Die Bedingungen des Ausscheidens sind im einzelnen im Sozialplan vom 5. Oktober 1971 zwischen der Beklagten und dem Betriebsrat bzw. Gesamtbetriebsrat vereinbart worden.

Der am 22. März 1919 geborene Kläger K war in der Zeit vom 28. Februar 1972 bis zum 26. August 1973 arbeitsunfähig krank. Er erhielt für sechs Wochen Lohnfortzahlung und anschließend Krankengeld. Ab 27. August 1973 bezog er ein Anpassungsgeld nach den Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaues vom 13. Dezember 1971 (Bundesanzeiger vom 15. Dezember 1971 Nr. 233) in Höhe von monatlich 772,-- DM. Am 3. April 1973 beantragte er bei der Bundesknappschaft eine Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit. Am 6. Dezember 1973 beantragte er eine Knappschaftsausgleichsleistung. Über die Anträge war bei Erlaß des angefochtenen Urteils noch nicht entschieden.

Der am 14. Februar 1918 geborene Kläger S bezog in der Zeit vom 1. August 1972 bis 31. Juli 1973 Anpassungsgeld in Höhe von 772,20 DM monatlich. Er meldete sich Ende Juli 1973 bei dem für ihn zuständigen Arbeitsamt arbeitslos. Durch eigene Bemühungen fand er ab 1. August 1973 einen Arbeitsplatz als Hilfsarbeiter in einem Transportunternehmen, wo er 840,-- DM netto monatlich verdient. Gleichzeitig bezieht er ab 1. August 1973 eine Knappschaftsausgleichsleistung in Höhe von 882,20 DM.

Die Kläger haben die Auffassung vertreten, als Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines und als Bezieher von Anpassungsgeld

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

nach den genannten Richtlinien hätten sie Anspruch auf Hausbrandkohle wie aktive Bergleute.

Sie haben beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie für das Hausbrandjahr 1972/1973 bis zu 50 Ztr. Hausbrandkohlen Zug um Zug gegen Zahlung von 0,40 DM zuzüglich Mehrwertsteuer zu liefern.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, die Kläger hätten nur Anspruch auf den Invalidenbezug. Keine der Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. April 1971, GVBl. S. 125 -, anderweitige Beschäftigung oder Erwerbslosigkeit oder Umschulung seien gegeben. Insbesondere seien die Kläger nicht erwerbslos gewesen. Erwerbslosigkeit sei gleichbedeutend mit Arbeitslosigkeit. Diese setze Arbeitsbereitschaft voraus. Daran habe es bei beiden Klägern gefehlt. Aus dem Sozialplan ergäben sich keine weitergehenden Ansprüche.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat auf die Berufung der Beklagten dieses Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Kläger, mit der sie die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils begehren, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Die Kläger haben nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NRW für das Kohlejahr 1972/1973 Anspruch auf Hausbrandkohle zu denselben Bedingungen wie aktive Bergleute. Sie können nach Maßgabe der §§ 95 ff. des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaues vom 16. Oktober 1967 je weitere 50 Zentner Hausbrandkohle für den eigenen Bedarf beanspruchen.

I. 1. a) Der Anspruch der Bergmannsversorgungsscheininhaber auf Hausbrandkohle ist in § 9 Abs. 1 BergmannsVersorgScheinG NRW geregelt. Das Gesetz unterscheidet zwei Gruppen von Berechtigten. Für die Dauer der anderweitigen Beschäftigung aufgrund des Bergmannsversorgungsscheins oder der Erwerbslosigkeit oder der Umschulung zu einem anderen Beruf erhält der Inhaber eines Berg-

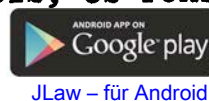


mannsversorgungsscheins Hausbrandkohlen zu denselben Bedingungen wie aktive Bergleute (§ 9 Abs. 1 Satz 1). Nach Zuerkennung der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, des Knappschaftsruhegeldes oder der Gesamtleistung erhält der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines Hausbrandkohlen zu denselben Bedingungen wie ausgeschiedene Berginvaliden (§ 9 Abs. 1 Satz 2).

b) Darüber, welchen Hausbrand diejenigen Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen beanspruchen können, die Anpassungsgeld beziehen, enthält das Gesetz keine Regelung. Das beruht darauf, daß der Landesgesetzgeber die Rechtsverhältnisse dieses Personenkreises bei Verkündung der letzten Neufassung des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein noch nicht regeln konnte. Die Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld wurden später erlassen als das jetzt in der Fassung vom 14. April 1971 geltende Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein.

Die Bezieher von Anpassungsgeld müssen jedoch einer der Fallgruppen des § 9 Abs. 1 BergmannsVersorgScheinG NRW zugeordnet werden. Das Gesetz will eine vollständige und abschließende Regelung zugunsten der ausgeschiedenen Bergleute. Nur in der Höhe des Bezugsrechtes unterscheidet es zwischen dem noch berufstätigen ausgeschiedenen Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines (Satz 1) und dem aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Bezieher einer Rente (Satz 2). In Satz 1 sind die typischen Situationen eines berufstätigen Arbeitnehmers beschrieben. Dazu gehören auch die Erwerbslosigkeit und die Umschulung zu einem anderen Beruf. Dieser Kreis der Berufstätigen ist dem aktiven Bergmann zu vergleichen. Satz 2 der Bestimmung stellt mit dem Bezug von Rente auf das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ab. Vergleichbar ist insoweit der Berginvalid.

Bei dieser Rechtslage kann die Frage nur lauten, ob die Bezieher von Anpassungsgeld noch zur Gruppe der Berufstätigen oder ob sie schon zur Gruppe der Rentenempfänger gezählt werden müssen. Daß sie unter eine der Regelungen des § 9 Abs. 1 BergmannsVersorgScheinG NRW - Satz 1 oder Satz 2 - fallen, bestreitet auch die Beklagte nicht. Die von ihr für richtig gehaltene Gleichstellung der Bezieher von Anpassungsgeld mit den Berginvaliden beruht nur auf der analogen Anwendung des § 9 Abs. 1 Satz 2 BergmannsVersorgScheinG NRW. Deshalb irrt sie mit ihrem Hinweis, es fehle an einer Rege-



lungslücke, die erst eine entsprechende Anwendung des § 9 Abs. 1 Satz 1 möglich mache.

2. Die Prüfung führt zu dem Ergebnis, daß die Empfänger von Anpassungsgeld dem Kreis der Berufstätigen zuzuordnen sind.

a) Die Anpassungsgeld-Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 13. Dezember 1971 sind Teil des Anpassungsprogramms der Ruhrkohle AG im Sinne von § 30 des Kohlegesetzes (Gesetz zur Anpassung und Gesundung des Deutschen Steinkohlenbergbaus und der Deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 - BGBl. I 365). Das Anpassungsprogramm sieht eine Rücknahme der Förderung vor. Damit ist ein erheblicher Rückgang der Belegschaften verbunden. Während jüngere Arbeitnehmer auf andere Arbeitsplätze im Steinkohlenbergbau verlegt werden können, droht älteren Arbeitnehmern die Entlassung. Die wirtschaftliche Existenz dieser entlassenen älteren Arbeitnehmer des Deutschen Steinkohlenbergbaues zu sichern, ist der Zweck der Anpassungsgeldregelung (zur Entstehungsgeschichte der Anpassungsgeldregelung vgl. Zydek, Der Kompaß, 1972 S. 1 ff. [zu 2.]). Aus öffentlichen Mitteln erhalten die begünstigten Arbeitnehmer ein Anpassungsgeld, wenn sie aus Anlaß einer Stilllegung oder Rationalisierungsmaßnahme entlassen werden und andernfalls in längstens fünf Jahren - vom Tage der Entlassung an gerechnet - die Voraussetzungen für den Bezug von Knappschaftsruhegeld oder Knappschaftsausgleichsleistung erfüllen würden (§ 3 der Richtlinien). Diesen Arbeitnehmern soll damit der Übergang in die Altersversorgung erleichtert werden. Das Anpassungsgeld wird deshalb auch als "Überbrückungshilfe" bezeichnet (vgl. Zydek, aaO, S. 3 [zu 3. 1.]).

Dennoch hat das Anpassungsgeld nicht den Charakter eines vorgezogenen Altersruhegeldes. Die Richtlinien begünstigen die Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit außerhalb des Bergbaues. Dem wiederbeschäftigten Bergmann verbleiben nach Aufnahme einer anderen Beschäftigung außerhalb des Bergbaues noch 40 % des normalen Anpassungsgeldes (§ 5 Abs. 5 der Richtlinien).

b) Die Bezieher von Anpassungsgeld gelten nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen noch als arbeitsfähig. Ohne die aus öffentlichen Mitteln gewährte Überbrückungshilfe müßten sie zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz anderweitig Arbeit aufnehmen oder sich arbeitslos melden, um Arbeitslosengeld zu erhalten. Eine Vermittlung dieser Arbeitnehmergruppen dürfte mit



- 6 -

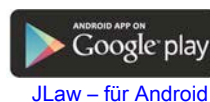
Rücksicht auf Alter und Gesundheitszustand auf besondere Schwierigkeiten stoßen. Wohl aus diesem Grund werden Zahlungen nicht davon abhängig gemacht, daß während des Bezugs von Anpassungsgeld ständige Arbeitsbereitschaft besteht. Vielmehr beschränkt sich der Richtliniengeber auf den indirekten Anreiz zur Aufnahme einer anderweitigen Beschäftigung. Damit sind die Bezieher von Anpassungsgeld als bevorzugt behandelte Arbeitslose anzusehen, von denen im Gegensatz zur allgemeinen Regelung über den Bezug von Arbeitslosengeld keine Arbeitsbereitschaft verlangt wird.

Beides spricht dafür, die Bezieher von Anpassungsgeld dem Kreis der Berufstätigen und nicht dem Kreis der aus dem Erwerbsleben Ausgeschiedenen zuzurechnen.

c) Für eine Gleichstellung der Bezieher von Anpassungsgeld mit aktiven Bergleuten spricht weiter die sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Anpassungsgeldes. Das in unmittelbarem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit den Richtlinien erlassene Gesetz zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I 2110) stellt die Bezieher von Anpassungsgeld versicherungsrechtlich so, als ob die bisherige Beschäftigung erst in dem Zeitpunkt geendet hätte, in welchem die Voraussetzungen für die Knappschaftsausgleichsleistungen oder ein Knappschaftsruhegeld erfüllt wären (vgl. Zydek, aaO, S. 3 [zu 3. 1. 3.]). Im einzelnen ergibt sich dies aus Änderungen und Ergänzungen des § 48 Abs. 2 Satz 2, § 50 Abs. 4, § 54 Abs. 7 Satz 2, § 56 Abs. 1 a, § 58 Abs. 1 Satz 3 und § 98 a Abs. 1 a RKG.

d) Entgegen der Ansicht der Beklagten steht eine etwaige unterschiedliche Höhe von Anpassungsgeld und Arbeitslosengeld einer entsprechenden Anwendung des § 9 Abs. 1 Satz 1 Bergmanns-VersorgScheinG NRW nicht entgegen. Das Anpassungsgeld und das Arbeitslosengeld dienen beide der wirtschaftlichen Sicherung der betroffenen Arbeitnehmer nach dem Verlust ihres Arbeitsplatzes. Das Gesetz über den Bergmannsversorgungsschein macht den Anspruch auf Hausbrand nicht von der wirtschaftlichen Lage der Empfänger abhängig.

3. Das Urteil des Senats AP Nr. 1 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW steht nicht entgegen. In dieser Entscheidung hat zwar der erkennende Senat ausgesprochen, der Begriff der "Er-



werbslosigkeit" werde in § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NRW gleichbedeutend mit "Arbeitslosigkeit" verwendet. Arbeitslos sei nur derjenige Arbeitnehmer, der bereit sei, eine Arbeit anzunehmen. Diese Entscheidung betrifft jedoch nur die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Bergmannsversorgungsscheininhaber als "Erwerbsloser" Hausbrand nach Satz 1 des § 9 Abs. 1 BergmannsVersorgScheinG NRW beanspruchen kann; hier lag zudem ein Sachverhalt zugrunde, in dem es möglich schien, daß der damalige Kläger sich für dauernd aus dem Erwerbsleben zurückgezogen habe. Für den Hausbrandanspruch eines Empfängers von Anpassungsgeld läßt sich diesem Urteil nichts entnehmen.

4. Aus allem folgt, daß die Bezieher von Anpassungsgeld einem aktiven Bergmann im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NRW gleichzustellen sind. Das steht auch im Einklang mit dem Zweck des Gesetzes, für die Bergmannsversorgungsscheininhaber einen Anreiz zu schaffen, die Tätigkeit im Bergbau aufzugeben und eine andere Tätigkeit aufzunehmen (vgl. K.H. Schmidt, Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen, § 9 Anm. A 1). Für die Bezieher von Anpassungsgeld wird das Ausscheiden aus dem Bergbau aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nur dadurch erträglich, daß sie eine ausreichende wirtschaftliche Sicherung erhalten. Zu dieser gehört neben dem Anpassungsgeld auch der Weiterbezug der Hausbrandkohle als soziale Leistung an die langjährig im Bergbau unter Tage beschäftigten Arbeitnehmer. Dabei geht der Gesetzgeber in § 9 Abs. 1 BergmannsVersorgScheinG NRW davon aus, daß sich diese Sozialleistung erst mit dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben mindert. Es ist nicht Sinn des Gesetzes, daß ein Arbeitnehmer zeitweilig Anspruch auf den Invalidenbezug hat, bei Aufnahme einer anderweitigen Beschäftigung, wie etwa im Fall des Klägers S , wieder Anspruch auf ungekürzte Hausbrandkohle erwirbt. Gerade der Fall des Klägers S zeigt, daß er auch als Bezieher von Anpassungsgeld noch kein Ruheständler war.

II. Den beiden Klägern stehen als Beziehern von Anpassungsgeld nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NRW die mit der Klage geltend gemachten weiteren 50 Zentner Hausbrandkohle zu.

1. Umstände aus der Person der Klägers S , die dem Anspruch entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist unerheblich, daß er sich erst nach Ablauf des Bezugs



von Anpassungsgeld und nach Beginn der Knappschaftsausgleichsleistung beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet hat.

2. Für den Kläger K gilt das gleiche.

a) Die Krankheit und der Bezug von Krankengeld bis zum 26. August 1973 haben auf die rechtliche Würdigung keinen Einfluß. Sie ändern nichts an seiner Berechtigung zum Bezug von Anpassungsgeld. Daß dem Kläger K tatsächlich dieses Anpassungsgeld nicht ausgezahlt wurde, beruht ersichtlich auf der Tatsache, daß das für die Zeit nach Beendigung seiner Beschäftigung gezahlte Krankengeld auf das Anpassungsgeld anzurechnen war (§ 4 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinien). Die Anrechnung führt aber nicht zum Wegfall des Anspruchs dem Grunde nach.

b) Auch der vom Kläger K am 3. April 1973 gestellte Antrag auf Gewährung von Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente schließt Ansprüche auf Hausbrandkohle nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NRW nicht aus. Der Anspruch auf Hausbrandkohlen mindert sich erst dann, wenn dem Bergmannsversorgungsscheininhaber die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder das Knappschaftsruhegeld zuerkannt wird. Damit hat der Gesetzgeber an den Erlaß eines Rentenbescheides angeknüpft, weil nur dieser eindeutige Feststellungen erlaubt. Auf die subjektive Einschätzung der Arbeitsfähigkeit soll es nicht ankommen. Unstreitig war aber über die Anträge des Klägers während des Klagezeitraumes noch nicht entschieden.

3. Entgegen der Meinung der Revision spricht der Sozialplan nicht gegen die Forderung der Kläger. Abschnitt III Nr. 4 im Dritten Teil des Sozialplans, auf den die Revision sich bezieht, gibt allgemein ausscheidenden Bergleuten unter den dort genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf verbilligten Hausbrand. Der Anspruch des Bergmannsversorgungsscheininhabers richtet sich nach der Sonderregelung in § 9 Abs. 1 BergmannsVersorgScheinG NRW. Es bestand kein Anlaß, in den Sozialplan eine weitere Spezialregelung für diesen bevorrechtigten Personenkreis aufzunehmen.

gez. Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Röglin

Krebs



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

